

Satzung

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **HIT – Help In Time gGmbH**.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe , insbesondere die Förderung von Kindern und Jugendlichen, die auf Grund sozialer, körperlicher, herkunftsbedingter oder sonstiger Umfeld bedingter Gründe nicht oder nicht vollständig in die Gesellschaft ihres jeweiligen Wohnortes oder Landes integriert sind. Bei ausbleibender Förderung muss damit gerechnet werden, dass diese Kinder dauerhafte Nachteile ihrer Persönlichkeitsentwicklung durch fehlende (Aus-) Bildung, mangelnde Sozialkompetenz oder ähnliche Dinge erfahren und so drohen in Gewalt, Kriminalität oder Arbeitslosigkeit abzurutschen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Projekte und Maßnahmen, die das Ziel haben den o.g. Entwicklungen dauerhaft entgegenzuwirken. Dazu gehören u.a. die Förderung von Gruppenerlebnissen, sportlichen Aktivitäten, nationalem und internationalem Austausch. Die gGmbH vergibt aus den Überschüssen im Rahmen der Abhaltung von Veranstaltungen, insbesondere Handballturnieren, Spenden an gemeinnützige Institutionen, d. h. an, Jugendvereine, Kinderhilfsorganisationen und Organisationen für Völkerverständigungen.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen) und durch Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für die gGmbH.

2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck darüber hinaus mittelbar oder unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu gründen, sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen oder andere Gesellschaften zu gründen, sowie die Vertretung anderer Gesellschaften zu übernehmen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keinerlei Abfindung und verzichten endgültig auf die Rückgewähr ihrer Einlage und alle weiteren Abfindungsansprüche.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Wird den Gesellschaftern ein Vorteil zugewandt, der steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten ist, haben die Gesellschafter der Gesellschaft diesen Vorteil unmittelbar zurückzugewähren.

§ 4 Auflösung, Vermögensbindung

1. Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den Geschäftsführern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter

und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an "Henry Maske PLACE FOR KIDS Stiftung", Hufelandstraße 33, 10407 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat."

§ 5 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Gesellschaft entstanden ist und ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 6 Stammkapital, Geschäftsanteil

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro. Gesellschafter ist Dr. Jochen Böhnke. Die Einlage ist in Geld zu erbringen. Die Einlage ist sofort in voller Höhe zu erbringen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte und die Mitwirkung an der strategischen Planung. Sie hat dabei der gemeinnützigen Ausrichtung der Gesellschaft im besonderen Maße Rechnung zu tragen.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft stets allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer mit einem Prokuristen gemeinsam vertreten. Die Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Die Geschäftsführer sind ermächtigt, für die Gesellschaft bis zur Eintragung im Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln.

§ 8 Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresüberschusses und über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, ist bis zum 30. August des Folgejahres durchzuführen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Gesellschafter im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt, kann jeder Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände bekannt zu geben. Wurde die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden. Beschlüsse können auch telefonisch oder im Umlaufverfahren oder unter Verwendung moderner Kommunikationsmittel (Email, Fax usw.) getroffen werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.

Je angefangene 500,00 EUR Geschäftsanteil gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen stimmberechtigten Gesellschafter vertreten lassen.

§ 9 Geschäftsjahr und Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Gesellschaft entstanden ist.
2. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das

vorangegangene Jahr aufzustellen. Der aufgestellte Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

3. Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rückstellungen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gemäß §2 und §3 dieser Satzung zu verwenden. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf den anteiligen Jahresüberschuss.

§ 10 Austritt/Kündigung der Gesellschaft, Erbfolge

1. Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass die Gesellschaft liquidiert wird, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhält er weder eine Abfindung noch eine Rückgewähr seiner eingezahlten Einlage.
4. Die Geschäftsanteile sind vererblich.
5. Nachfolgeberechtigt sind nur Mitgesellschafter, Ehegatten und leibliche Abkömmlinge des verstorbenen Gesellschafters.
6. Geht ein Geschäftsanteil bei Tod eines Gesellschafters auf eine nicht nachfolgeberechtigte Person über, kann die Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Erbfalls die Einziehung des Geschäftsanteils des verstorbenen Gesellschafters beschließen. In diesem Fall gelten die Abfindungsansprüche gemäß Punkt §10(3) dieser Satzung.

§11 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Kosten bis zur Höhe von 2.500,-- Euro einschließlich der Gründungsberatungskosten. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Deutschen Bundesanzeiger oder in einem Organ, das eventuell an dessen Stelle treten sollte.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.